



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Erkner | Oberförstereiweg 1 | 15537 Erkner

Oberförsterei Erkner

Stadtplanung Bettina Krause
Neue Bahnhofstraße 9-10
10245 Berlin

Bearb.: Bernd Ziebarth
Gesch.Z.: LFB_SEWA_Obf-Erk-
3600/1314+52#129888/2022
Hausruf: +49 3362 6121
Fax:
Obf.Erkner@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Erkner, 12. April 2022

**Bebauungsplan " Moskauer Straße / Wilhelm Tell Straße"
und 4. Änderung FNP der Gemeinde Woltersdorf**

hier: forstrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach Durchsicht Ihrer Beteiligungsunterlage vom 30.03.2022 nehme ich wie folgt Stellung:

Im dargestellten Geltungsbereich der vorgelegten Bauleitungsplanung sind Waldflächen i. S. von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in einer Flächenausdehnung von insgesamt **17877** m² beplant.

Betroffen sind folgende Flurstücke der Flur 3, Gemarkung Woltersdorf:
370/2, 371/2, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 381, 382, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, und 410.

Die auf diesen Flächen bestehende Waldeigenschaft gemäß § 2 LWaldG wird hiermit ausdrücklich bestätigt.

Die Waldeigenschaft stellt allein auf objektive Kriterien ab und beschränkt sich auf eine tatsächliche Betrachtungsweise. Auch kleine unbestockte Anteile, im oder am betrachteten Waldteil liegend, können als Wald gelten.

Bei der Feststellung der Waldeigenschaft bleiben etwaige Einträge der Nutzungs-

Dienstgebäude

Oberförstereiweg 1

Telefon

15537 Erkner

Fax

(03362) 590137

(03362) 3135

art im Grundbuch, Kataster oder anderen amtlichen und nichtamtlichen Plänen unberücksichtigt. Auch spielen hinsichtlich der Waldfeststellung weder die Art der Bestockung, deren Güte und Nutzbarkeit noch die Art der Entstehung eine Rolle.

Siehe dazu die in der Karte der Anlage 1 dieses Schreibens ersichtlichen Waldanteile des Bebauungsplanes.

Die Beteiligung der unteren Forstbehörde ist für alle weiteren Planungsphasen im Bebauungsplanverfahren dringend geboten und wird hiermit eingefordert.

Nach Prüfung und Abwägung der planerischen Voraussetzungen wird eine Zustimmung der unteren Forstbehörde zur Waldumwandlung unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich in Aussicht gestellt:

Es erfolgt schon im B-Plan eine Festsetzung der gesamten erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung.

Im vorliegenden Fall wird von der Forstbehörde ein materieller Ausgleich in Form einer Erstaufforstung einer Nichtwaldfläche (i.d.R. landwirtschaftliche Flächen, Konversionsflächen o. ä.) in einem Ausgleichs- und Ersatzverhältnis von mindestens 1 : 1, das sich am Wertverlust des von der Umwandlung betroffenen Waldbestandes orientiert, gefordert.

Lage und Umfang, sowie Art und Weise der Ersatzaufforstung der Ersatzfläche einschließlich erforderlicher Fristen finden konkreten Eingang in die B-Planung in Form einer entsprechenden Festsetzung.

Die für die Waldumwandlung nötigen Ersatzflächen sind durch die untere Forstbehörde vorab auf ihre Eignung als Ausgleich für dieses Verfahren zu prüfen.

Nur nach der forstrechtlichen Anerkennung der Ersatzflächen können diese im Waldumwandlungsverfahren Verwendung finden.

Parallel hierzu ist die Sicherung der Ersatzmaßnahme einschließlich seiner Pflege bis zur gesicherten Kultur durch vertragliche Vereinbarungen (z.B. städtebaulicher Vertrag) zu gewährleisten.

Bei einer konkreten Festsetzung der Kompensation erreicht der Bebauungsplan einen Qualifizierungsgrad, der eine spätere Waldumwandlungsgenehmigung im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren entbehrlich macht.

Der Qualifizierungsgrad wird auch erreicht, wenn die komplette naturschutz- und forstrechtliche Kompensation umgesetzt, bzw. vertraglich gesichert wird, bevor der Bebauungsplan rechtskräftig wird.

Wird die o. g. Festsetzung oder Umsetzung unterlassen, würde nach In-Kraft-Treten des B-Planes vor jeder tatsächlichen Waldumwandlung eine gesonderte waldrechtliche Prüfung des erforderlichen Ausgleichs notwendig werden.

Hierzu muss die Forstbehörde an jedem einzelnen Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden, ebenso die Naturschutzbehörde.

Dieser B-Plan wäre aus Sicht der unteren Forstbehörde nicht als qualifiziert einzustufen. In der Begründung zum B-Plan muss darauf ausdrücklich hingewiesen werden.

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrten und gem. § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über eine geplante Waldumwandlung sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Waldbesitzer, sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die geplante Waldumwandlung widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung.

Im FNP der Gemeinde Woltersdorf ist für diesen Bereich eine Bebauung für Wohnen vorgesehen.

Den Erfordernissen, einen Bebauungsplan aus dem vorhandenen FNP zu entwickeln, wird mit der gleichzeitig durchzuführenden 4. Änderung des aktuellen FNP Rechnung getragen.

Die geplante Waldumwandlung ist aus forstrechtlicher Sicht genehmigungsfähig, da es sich hier vorliegend um Waldflächen handelt, in der die Überführung von Wald in die im vorliegenden Bebauungsplan angestrebte Nutzungsart nicht ausgeschlossen ist.

Anlage 1: Kartendarstellung der vorhandenen Waldfläche im Geltungsbereich

Rechtsgrundlagen

- 1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bernd Ziebarth

Dieses Dokument wurde am 12. April 2022 durch Bernd Ziebarth schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Kartendarstellung Bebauungsplan Moskauer Straße – Wilhelm Tell Straße ; Waldanteil per 11.04.2022

